

# ZH\_OBERGERICHT SB220079 vom 29. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220079](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220079)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220079 du 29 août 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220079 del 29 agosto 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 6. Dezember 2021 (Urk. 69) verurteilte das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (Beschuldigter 1) wegen Raubes (z.Nt. Ju- welier K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_/...), versuchten Raubes (z.Nt. Orologeria

- 10 -

### E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt.

### E. 1.2

Nach dem teilweisen Rückzug seiner Berufung liess der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ noch die folgenden Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils anfechten: 12 und 14 (Anordnung der Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS). Die Staatsanwaltschaft zog ihre Anschlussberufung wie erwähnt zurück. Das vorinstanzliche Urteil blieb somit – mit Ausnahme der vorgenannten Dispositiv-Ziffern – auch hinsichtlich der den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betref- fenden Dispositiv-Ziffern unangefochten.

### E. 1.3

In Ergänzung des Beschlusses vom 18. Februar 2022 (Urk. 72) ist deshalb vorab festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil auch bezüglich der übrige- n Dispositiv-Ziffern, mit Ausnahme der Ziffern 12 und 14 (Anordnung der Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS betr. den Beschuldig- ten A.\_\_\_\_\_), in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Die Berufungsinstanz überprüft das erstinstanzliche Urteil in den angefoch- tenen Punkten grundsätzlich umfassend (Art. 404 Abs. 1 StPO in Verbin- dung mit Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Da die Staatsanwaltschaft ihre An- schlussberufung zurückzog, ist bei der nachfolgenden Überprüfung der Lan- desverweisung jedoch das Verschlechterungsverbot zu beachten, weshalb das angefochtene Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden darf (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 13 - III. Landesverweisung und Ausschreibung im SIS 1. Die Vorinstanz sprach gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ für die Dauer von 5 Jahren eine Landesverweisung aus und ordnete die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem an (Urk. 69 S. 286 ff., 305). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzli- chen Urteils mit Bezug auf die Landesverweisung (Urk. 97 S. 1). Der Be- schuldigte verlangte dagegen, dass von der Anordnung einer Landesverwei- sung, eventualiter von deren Ausschreibung im SIS, abzusehen sei (Urk. 96 S. 2; Urk. 100 S. 2). 2.

## E. 2

M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_), Gehilfenschaft zu versuchtem Raub und zu Sachbeschädigung (z.Nt. Juwelier O.\_\_\_\_\_, Zürich), mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz (im Kontext der Raubstraftaten z.Nt. K.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_) und wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern (im Kontext der Raubstraftat z.Nt. O.\_\_\_\_\_. Den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Beschuldiger 2) verurteilte das Gericht wegen Gehilfenschaft zu versuchtem Raub (z.Nt. Orologeria M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_. Von den weiteren Vorwürfen (versuchter Raub und Sachbeschädigung z.Nt. Juwelier O.\_\_\_\_\_, Zürich) sprach es ihn frei. Im Übrigen entschied die Vorinstanz über die Sanktionen der Beschuldigten 1 und 2, die Nebenfolgen sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

### **E. 2.1**

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen Raubes (Art. 140 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1).

### **E. 2.2**

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie erstens einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und zweitens die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; BGE 144 IV 332 E. 3.1.2).

- 14 -

### **E. 2.3**

Nach der Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz und in der Heimat, die Aufenthaltsdauer und die Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Bei der Auslegung der Härtefallklausel ist im Sinne völkerrechtskonformer Gesetzesauslegung auch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zu beachten. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente massgebend: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie im Jugend- oder Erwachsenenalter verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Ausländers im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser;

(4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum aufnehmenden Staat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.5; 6B\_48/2019 vom 14. August 2019 E. 6.3.3; mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR).

#### **E. 2.4**

Soweit Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, ist bei der strafrechtlichen Landesverweisung ausserdem zu prüfen, ob die Massnahme mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) vereinbar ist (BGE 145 IV 364 E. 3). Da Serbien als Heimatstaat des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ nicht Mitgliedstaat der EU ist, fällt diese Prüfung vorliegend weg.

- 15 -

#### **E. 2.5**

Die obligatorische Landesverweisung wird für 5 bis 15 Jahre ausgesprochen (Art. 66a Abs. 1 StGB). Dem Gericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weiter Ermessensspielraum zu. Massgebendes Kriterium ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mithin die Verhinderung weiterer schwerer Straftaten auf schweizerischem Staatsgebiet. Das Gericht hat sich bei der Festlegung der Dauer am Verhältnismässigkeitsprinzip zu orientieren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_381/2023 vom 8. Juni 2023 E. 5.1 mit Hinweisen).

#### **E. 2.6**

Wird gegen eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und Art. 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS-II, Abl. L 381/4 vom 28. Dezember 2006 [SIS-II-VO], abgelöst durch Art. 21 und Art. 24 der Verordnung [EU] 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 [Verordnung (EU) 2018/1861]; in der Schweiz in Kraft getreten am 11. Mai 2021 [SR 0.362.380.085]). Die Voraussetzungen zur Ausschreibung einer gestützt auf Art. 66a und Art. 66abis StGB ausgesprochenen Landesverweisung gemäss SIS-II-Verordnung sind weitgehend identisch mit den Voraussetzungen gemäss der nunmehr anwendbaren Verordnung (EU) 2018/1861. Deshalb kann weiterhin auf die Gerichtspraxis zur SIS-II-Verordnung abgestellt werden. Voraussetzung für die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die gestützt auf eine Entscheidung der zuständigen nationalen Instanzen ergeht (Art. 24 Ziff. 1 Verordnung [EU] 2018/1861). Die Ausschreibung erfolgt, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit

- 16 - und Ordnung oder die nationale Sicherheit besteht. Das ist insbesondere der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde,

die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a Verordnung [EU] 2018/1861), oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie schwere Straftaten begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass sie solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (Art. 24 Ziff. 2 Bst. b Verordnung [EU] 2018/1861). Art. 24 Abs. 2 Bst. a Verordnung (EU) 2018/1861 setzt weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraus, noch verlangt die Bestimmung einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Vielmehr genügt es, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 21 Ziff. 2 Verordnung [EU] 2018/1861). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8; Urteil des Bundesgerichts 6B\_932/2021 vom 7. September 2022 E. 1.8.3). 3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist serbischer Staatsangehöriger und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C für die Schweiz (vgl. Prot. II S. 8). Er gilt somit als Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Beschuldigte wegen Helfershilfe zu versuchtem Raub (z.Nt. Orologeria M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_) schuldig gesprochen. Dieser Schuldspruch ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. vorstehende E. II.1.3.). Damit liegt eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB vor, die nach Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative

- 17 - begangen wurde. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist somit grundsätzlich obligatorisch des Landes zu verweisen. 4.

### **E. 3**

Das Urteil gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wurde nicht angefochten.

### **E. 4**

Hingegen meldete der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gegen das Urteil Berufung an (Urk. 60/2; Urk. 64) und reichte beim Obergericht des Kantons Zürich rechtzeitig die Berufungserklärung (Urk. 68/3; Urk. 71) ein. Darin beantragte er einen Freispruch vom Vorwurf der Helfershilfe zu versuchtem Raub (z.Nt. M.\_\_\_\_\_), die Freigabe von beschlagnahmten Vermögenswerten und Gegenständen sowie die ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz verneinte das Bestehen eines persönlichen Härtefalls und verzichtete dementsprechend auf die Abwägung des persönlichen Interesses des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ am weiteren Verbleib in der Schweiz gegen die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung (Urk. 69 S. 286-288).

#### **E. 4.2**

Der aktuell 52-jährige Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ (Jahrgang 1971) wurde in P.\_\_\_\_\_ bzw. Q.\_\_\_\_\_ im heutigen Kosovo geboren und wuchs in der Folge mit seinen zwei älteren Brüdern bei den Eltern in R.\_\_\_\_\_ (Serbien) auf. Dort absolvierte er die obligatorische Schulzeit und begann anschliessend eine Berufsausbildung als Koch, die er jedoch nicht

abschloss. Danach leistete er ein Jahr Militärdienst. Im Alter von 22 Jahren migrierte er aufgrund der Kriege im ehemaligen Jugoslawien mit seinen zwei älteren Brüdern in die Schweiz (Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 13, HD Urk. 15/1 F/A 10; Prot. II S. 8 f.). Der Beschuldigte verbrachte folglich seine Kindheit und Jugend in seinem Heimatland Serbien. In der Schweiz lebt er seit 1993, d.h. seit rund 30 Jahren. Hier lernte er S.\_\_\_\_\_ kennen, die er einige Zeit später heiratete. Aus der Ehe gingen zwei Töchter hervor, die inzwischen 29 Jahre (T.\_\_\_\_\_, Jahrgang 1994) und 23 Jahre (U.\_\_\_\_\_, Jahrgang 2000) alt sind (Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 13, HD Urk. 15/1 F/A 10 ff.; Prot. II S. 9 f.). Wegen der Gründung einer eigenen Familie dürfte sich auch die lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz prägend auf den Beschuldigten ausgewirkt haben. Zu seiner beruflichen Integration ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nach der Migration in die Schweiz bis ins Jahr 2017, d.h. während 24 Jahren stets erwerbstätig war, obwohl er über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Während dieser Zeit arbeitete er in verschiedenen Bereichen. Insbesondere war er mehrmals als Koch und in Reisebüros tätig, betrieb einen Kiosk und zwei Cafés. Zudem war er als Verkäufer im "V.\_\_\_\_\_" tätig (vgl. dazu im Einzelnen Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 13, HD Urk. 15/1 F/A 10; Prot. II

- 18 - S. 10 f.; Urk. 100 Rz. 18). Ab Juli 2017 war er als arbeitslos gemeldet und bezog Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Während seiner Arbeitslosigkeit gründete er zusammen mit seiner damaligen Ehefrau eine Gesellschaft für den Export von Autos nach Serbien, die ihre operative Tätigkeit per Januar 2019 hätte aufnehmen sollen. Da der Beschuldigte jedoch im Dezember 2018 verhaftet wurde und sich in der Folge während knapp zwei Jahren in Haft befand, kam es nie zur Umsetzung der Geschäftsidee. Nach seiner Entlassung aus der Haft am 13. November 2020 absolvierte der Beschuldigte gemäss seinen Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung die Taxiprüfung. Seither ist er als "W.\_\_\_\_\_"-Fahrer tätig und arbeitet seit dem 4. Februar 2023 nebenbei in einem 40 %-Pensum bei "V.\_\_\_\_\_" . Durch seine Erwerbstätigkeit erzielt er aktuell ein Einkommen von rund Fr. 8'000.– pro Monat (Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 13, HD Urk. 15/1 F/A 10 ff.; Urk. 99/1; Prot. II S. 11 f.). Es ist positiv zu werten, dass sich der Beschuldigte nach seiner Haftentlassung sogleich wieder um sein berufliches Fortkommen bemühte und die Prüfung zum Taxifahrer ablegte. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass er wieder über eine Festanstellung verfügt und zusammen mit seinen Einkünften aus den "W.\_\_\_\_\_"-Fahrten seine Lebenshaltungskosten selbst bestreiten kann. Folglich ist ihm trotz fehlender Berufsausbildung die Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt gelungen. Negativ wirkt sich einzig aus, dass der Beschuldigte im Betrag von rund Fr. 200'000.– verschuldet ist. Gemäss seinen Aussagen handelt es sich jedoch hauptsächlich um Schulden bei Familienmitgliedern. Aktuell laufen jedenfalls keine Beteiligungen gegen ihn (Urk. 99/2; Prot. II S. 13; vgl. auch Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 13, HD Urk. 15/1 F/A 22 ff.). In sprachlicher Hinsicht fällt es dem Beschuldigten zwar trotz seines langen Aufenthalts in der Schweiz teilweise schwer, komplexere Sachverhalte oder Fragen zu verstehen und darauf zu antworten. Dennoch verfügt er über gute Deutschkenntnisse und kann sich ohne Weiteres verständlich ausdrücken. Anlässlich der Berufungsverhandlung benötigte er keine Unterstützung durch eine Dolmetscherin.

- 19 - Zu seinem familiären Umfeld in der Schweiz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte inzwischen geschieden ist. Seine beiden Töchter sind – wie bereits erwähnt – volljährig und leben nicht mehr mit ihrem Vater in einem gemeinsamen Haushalt. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht sind sie nicht mehr auf dessen Unterstützung angewiesen. Die

ältere Tochter ist stellvertretende Geschäftsführerin eines Restaurants in Zürich und die jüngere Tochter arbeitet als Buchhalterin bei einer AA. \_\_\_\_\_ in AB. \_\_\_\_\_ (Urk. 100 Rz. 2 ff.; Prot. II S. 10). Folglich besteht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis, welches über die normalen familiären Bindungen hinausgeht und die Beziehung des Beschuldigten zu seinen volljährigen Kindern unter das geschützte Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK fallen lässt. Ihm ist nicht abzusehen, dass er ein sehr gutes Verhältnis zu seinen beiden Töchtern unterhält und mehrmals pro Woche mit diesen in Kontakt steht. Es ist auch zutreffend, dass sich die Anordnung einer Landesverweisung erschwerend auf die Pflege der Vater-Tochter-Beziehung auswirken würde und der Kontakt nicht mehr so eng wie bisher gelebt aufrechterhalten werden könnte (Urk. 100 Rz. 2 ff.). Dennoch wäre es dem Beschuldigten und seinen Töchtern zuzumuten, ihre Beziehung über die modernen Kommunikationsmittel und regelmässige Besuche bzw. gemeinsame Ferientaufenthalte im Ausland zu pflegen. Die Wegweisung des Beschuldigten aus dem Gebiet der Schweiz hätte folglich keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK zur Folge. In der Schweiz leben sodann die zwei älteren Brüder des Beschuldigten, zu denen er gemäss eigenen Angaben ebenfalls ein sehr enges Verhältnis pflegt (Urk. 100 Rz. 10 ff.). Darüber hinaus ist kaum etwas über die soziale Integration des Beschuldigten bekannt. Er erklärte zwar, dass er in der Schweiz zahlreiche Freunde habe (Urk. 100 Rz. 14, 21; Prot. II S. 15). Abgesehen von dieser pauschalen Aussage liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte für einen gefestigten Freundes- und Bekanntenkreis vor. Trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz scheint es daher nicht so, als sei

- 20 - der Beschuldigte ausserhalb seiner familiären Beziehungen hierzulande sozial integriert. In Serbien hat der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben keine Verwandten mehr, nachdem seine Mutter im Februar 2021 verstorben ist. Auch über einen Freundes- und Bekanntenkreis verfüge er dort nicht (Prot. II S. 14 f.). Wie die Vorinstanz zu Recht hervorhob, reiste der Beschuldigte in den Jahren 2017 und 2018 teilweise mehrmals im Monat nach Serbien (Urk. 69 S. 286). Diese regelmässigen Reisen in die Heimat legen den Schluss auf ein intaktes Beziehungsnetz nahe. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte seine Reisetätigkeit jedoch damit, dass er seine Mutter besucht habe, welche bereits seit 2015 schwer krank gewesen sei. Obwohl er zusammen mit seinen Brüdern eine 24-Stunden-Betreuung organisiert habe, habe er regelmässig überprüfen bzw. sichergehen wollen, dass alles beim Rechten sei (Prot. II S. 15). Diese Aussagen erscheinen nachvollziehbar. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte in C. \_\_\_\_\_ eine Wohnung und in R. \_\_\_\_\_ eine Baulandparzelle für den Bau einer Tankstelle besitzt (vgl. Akten A. \_\_\_\_\_, HD Urk. 24/38 ff.). Dass er diese Liegenschaften bis zu deren Sperrung durch die Staatsanwaltschaft nicht veräusserte, deutet darauf hin, dass er noch nicht sämtliche Verbindungen zu seiner Heimat abgebrochen hat. Unabhängig davon, ob der Beschuldigte in Serbien noch über Verwandte oder anderweitige Beziehungen verfügt, erscheinen seine Wiedereingliederungs- und Resozialisierungschancen intakt oder zumindest nicht wesentlich schlechter als in der Schweiz. So verfügt er über mehrjährige Berufserfahrungen im Gastronomie-Bereich, in der Reisebranche und im Verkauf, wo stets Bedarf nach Personal besteht und keine besonderen Hürden für den Berufseinstieg in einem anderen Land bestehen. Zudem beherrscht er die serbische Sprache und ist aufgrund seiner regelmässigen Reisen nach Serbien mit den dortigen Lebens- und Arbeitsverhältnissen vertraut. Dass der Beschuldigte in seiner Heimat weniger vorteilhafte politische und wirtschaftliche Verhältnisse antreffen wird, ist als Folge seines kriminellen Verhaltens

- 21 - grundsätzlich hinzunehmen (Urteile des Bundesgerichts 2C\_642/2016 vom 20. Juli 2017 E. 4.3; 2C\_327/2015 vom 22. April 2016 E. 5.5; 2C\_1029/2011 vom 10. April 2012 E. 3.3.2 mit Hinweisen). Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz, seiner Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt und den engen Beziehungen zu seinen volljährigen Töchtern und seinen älteren Brüdern hat der Beschuldigte zweifellos ein erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Dennoch scheint er ausserhalb seines familiären Umfelds hierzulande kaum sozial integriert zu sein und würde die Anordnung einer Landesverweisung auch nicht zu einer Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens führen. Schliesslich stellen sich die Wiedereingliederungs- und Resozialisierungschancen in Serbien als intakt dar, auch wenn unklar bleibt, ob der Beschuldigte in seiner Heimat noch über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt. Bei gesamtheitlicher Betrachtung aller relevanter Kriterien handelt es sich um einen Grenzfall. Letztlich kann jedoch offen bleiben, ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, da das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschuldigten dessen persönliches Interesse am Verbleib in der Schweiz überwiegt.

#### **E. 4.3**

Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft (vgl. Urk. 70; Urk. 95). Zwar liegen die früheren Verurteilungen bereits rund 10 Jahre zurück und betreffen jeweils nur relativ leichte Gesetzesverstösse, die mit der vorliegend zu beurteilenden Anlasstat (Gehilfenschaft zu versuchtem qualifiziertem Raub) nicht vergleichbar sind. Dennoch zeugt die wiederholte Delinquenz, teilweise auch während laufender Probezeit, von einer nicht unbeachtlichen Renitenz und Unbelehrbarkeit des Beschuldigten. Seit der gescheiterten Verübung eines bewaffneten Raubüberfalls auf die Orologeria M.\_\_\_\_\_ in N.\_\_\_\_\_ sind inzwischen rund 5 ½ Jahre vergangen. Davon befand sich der Beschuldigte während knapp 2 Jahren in Haft. Seit seiner Entlassung am 13. November 2020 hat er sich – soweit ersichtlich – wohlverhalten, was sich zu seinen Gunsten auswirkt.

- 22 - Hinsichtlich der Art und Schwere der verübten Anlasstat kann einleitend auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil zur Strafzumessung verwiesen werden (Urk. 69 S. 271 f.). Der Beschuldigte war als Mitglied einer serbischen Räuberbande bei der Vorbereitung eines qualifizierten Raubes in der Schweiz als Gehilfe beteiligt. Sein Verschulden wurde zwar als noch leicht gewichtet. Dennoch war seine Teilnahme bzw. Mitwirkung nicht bloss nebensächlich. So hatte er bereits im Spätsommer 2017 Kenntnis davon, dass ein Raubüberfall geplant wurde. Über den Stand der Vorbereitungen war der Beschuldigte stets informiert und wusste, "wann etwas passiert" (Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 11, HD Urk. 10/43 S. 2). Er hatte auch sehr detaillierte Kenntnisse von der Umgebung des Tatobjekts und den Schaufensterauslagen in der AC.\_\_\_\_\_ [Strasse], was bei den Vorbereitungen zweifelsohne nützlich war (Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 11, HD Urk. 10/75 S. 2-3). Für die ausführenden Täter organisierte er die Beschaffung eines als Fluchtfahrzeug dienenden Motorrollers, kontrollierte dessen Verfügbarkeit regelmässig und war auch in die Organisation des Transports des Rollers von Zürich nach N.\_\_\_\_\_ eingebunden. Beim Kauf des Rollers war der Beschuldigte derjenige, welcher den Roller aussuchte und dem Käufer präzise Weisungen für die Abwicklung des Kaufgeschäfts erteilte (vgl. Urk. 69 S. 190 ff.). Damit gab er zu erkennen, dass er nicht auf einer untergeordneten Stufe innerhalb der Täterhierarchie agierte. Des Weiteren steht fest, dass der Beschuldigte den anderen Tatbeteiligten die Adresse des Hotels AD.\_\_\_\_\_ in AE.\_\_\_\_\_

[Ortschaft in Italien], in welches die Beute aus dem Raubüberfall auf M.\_\_\_\_\_ hätte transportiert werden sollen, bekanntgab und sich bereit hielt, um die Beute interessierten Käufern anzubieten (vgl. Urk. 69 S. 208). Aus dem Einsatz der verdeckten Ermittler ergibt sich zusätzlich, dass der Beschuldigte Verbindungen zu Personen hatte, die mit gestohlenen Uhren handeln. Er kannte die Abläufe im Anschluss an den geplanten Raubüberfall, die Preise von gestohlenen Uhren und die darauf gewährten Rabatte (Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 11, HD Urk. 10/21 S. 2; HD Urk. 10/22 S. 2; HD Urk. 10/39 S. 1-2; HD Urk. 10/43 S. 2). Den Ermittlern versprach er, dafür zu sorgen, dass die "Ware", welche jeweils nach

- 23 - C.\_\_\_\_\_ gebracht werde, für ihn reserviert werde, damit sie dann als Erste aussuchen könnten. Er könne "es stoppen", bevor es zu dem Mann gehe, der alles aufkaufe (Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 11, HD Urk. 10/43 S. 2). Mit diesen Äusserungen liess der Beschuldigte erkennen, dass er Einfluss auf die Verteilung der Beute hatte und ihm auch im Anschluss an die Raubstrafat wichtige Funktionen zukamen. Damit trat er nicht bloss als Randfigur innerhalb der Tätergruppe auf. Angesichts der strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten und seiner nicht unwesentlichen Mitwirkung an der Vorbereitung eines qualifizierten Raubüberfalls durch eine serbische Räuberbande ist das öffentliche Interesse an seiner längerfristigen Wegweisung aus der Schweiz als hoch zu werten. In diesem Zusammenhang ist sodann zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte engen Kontakt zu Personen hatte, die in der Schweiz Raubüberfälle begingen (z.Nt. O.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_). Zudem liess er die verdeckten Ermittler immer wieder wissen, dass er über eine Vielzahl von Verbindungen in ein schwer kriminelles Milieu verfügt (vgl. insb. Akten A.\_\_\_\_\_, Ordner 11, HD Urk. 10/56 S. 1). Es besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte diese Verbindungen nicht aufgegeben hat und durch seine Kontakte wieder in kriminelle Machenschaften in der Schweiz verwickelt werden könnte. Daran ändert nichts, dass er anlässlich der Berufungsverhandlung auf entsprechende Nachfrage erklärte, er habe sich von den weiteren Tatbeteiligten, die er bei der Vorbereitung der Anlasstat unterstützt hatte, distanziert (Prot. II S. 16). Aufgrund seiner Schulden im Betrag von rund Fr. 200'000.– könnte er in Zukunft wieder versucht sein, seine finanzielle Situation durch Vermögensdelikte, allenfalls sogar wieder durch seine Beteiligung an einem bewaffneten Raubüberfall auf ein Juwelier-Geschäft, zu verbessern. Es bestehen deshalb nach wie vor Bedenken hinsichtlich der künftigen Bewährung des Beschuldigten.

- 24 - Zusammenfassend überwiegt aufgrund der wiederholten Delinquenz des Beschuldigten, der Schwere der Katalogtat, seiner nicht bloss untergeordneten Rolle innerhalb der Tätergruppe und den Bedenken hinsichtlich seiner Verbindungen in ein schwer kriminelles Umfeld das öffentliche Interesse an seiner Ausweisung und längerfristigen Fernhaltung aus der Schweiz. Es ist daher gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB eine Landesverweisung anzuordnen.

#### **E. 4.4**

Die Vorinstanz setzte die Dauer der Landesverweisung auf das gesetzliche Minimum von 5 Jahren fest (Urk. 69 S. 288, 305). Da einer längeren Dauer der Landesverweisung das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegensteht, ist das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkt zu bestätigen. Folglich ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 5 Jahre des Landes zu verweisen.

#### **E. 4.5**

Auch die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist zulässig. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Serbien. Er gilt somit als Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Ziff. 4 Verordnung (EU) 2018/1861 und kann zur Einreise- bzw. Aufenthaltsverweigerung im SIS ausgeschrieben werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 21 und Art. 24 Verordnung (EU) 2018/1861 erfüllt sind. Mit Urteil der Vorinstanz wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen Gehilfenschaft zu versuchtem Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 und Art. 25 StGB verurteilt. Dieser Schuldspruch ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Anlasstat erfüllt ohne Weiteres den von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a Verordnung (EU) 2018/1861 verlangten Schweregrad. Mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen zur strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten, zur Art und Schwere der verübten Straftat, zu seinem konkreten Tatbeitrag und den Bedenken hinsichtlich seiner Verbindungen ins Verbrechermilieu stellt sein weiterer Verbleib in der Schweiz eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar (Art. 21 Ziff. 2 Verordnung [EU] 2018/1861). Die Voraussetzungen zur Ausschreibung der Landesverweisung im SIS sind somit erfüllt.

- 25 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch diejenige Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (JO- SITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, N 3 zu Art. 428 StPO). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ liess seine Berufung teilweise zurückziehen, was einem teilweisen Unterliegen gleichkommt. Im noch aufrechterhaltenen Umfang dringt er mit seinen Berufungsanträgen nicht durch. Er unterliegt somit vollumfänglich. Allerdings unterliegt auch die Staatsanwaltschaft, nachdem sie ihre Anschlussberufung zurückzog. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Ausgehend von diesem Entscheid über die Kostenverlegung ist dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'700.– zuzusprechen (BGE 142 IV 163 E. 3.2.2; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_997/2020 vom 18. November 2021 E. 3.2.2; 6B\_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.3 f.; je mit Hinweisen). Dieser Betrag entspricht einem Drittel des geltend gemachten Aufwands seiner erbetenen Verteidigung von rund Fr. 5'000.– (Prot. II S. 19). Es wird beschlossen:

#### **E. 5**

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich erhob Anschlussberufung und beantragte, der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei wegen Gehilfenschaft zu versuchtem Raub und zu qualifizierter Sachbeschädigung (z.Nt. O.\_\_\_\_\_) sowie wegen versuchten Raubes (z.Nt. M.\_\_\_\_\_) schuldig zu sprechen. Weiter verlangte sie eine strengere Bestrafung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und eine längere Dauer der von der Vorinstanz angeordneten Landesverweisung.

#### **E. 6**

O.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin) liess sich in der Sache nicht vernehmen.

#### **E. 7**

Mit Beschluss vom 18. Februar 2022 stellte die II. Strafkammer des Obergerichtes Zürich fest, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich bezüglich der den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_

betreffenden Dispositiv-Ziffern rechtskräftig ge-

- 11 - worden sei (Urk. 72). Es sind dies die Dispositiv-Ziffern 2 (Nichteintreten auf die Anklage betr. den Beschuldigten B.\_\_\_\_), 3 (Verfahrenseinstellung betr. den Beschuldigten B.\_\_\_\_), 4 (Schuldsprüche betr. den Beschuldigten B.\_\_\_\_), 7 und 8 (Strafe und Vollzug betr. den Beschuldigten B.\_\_\_\_), 11 und 13 (Landesverweisung und Absehen von Ausschreibung im SIS betr. den Beschuldigten B.\_\_\_\_), 32 (Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B.\_\_\_\_). Die Dispositiv-Ziffern 18 (Verwendung der beschlagnahmten Barschaft zur Deckung der dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten) und 29 (Kostenaufgabe zulasten des Beschuldigten B.\_\_\_\_) sind vom Be- schluss über die Rechtskraft des angefochtenen Urteils praxismässig nicht erfasst.

#### **E. 8**

Mit Eingabe vom 16. August 2023 liess der Beschuldigte A.\_\_\_\_ mitteilen, dass er die Berufung auf die Frage der Landesverweisung und deren Aus- schreibung im Schengener Informationssystem beschränke. Er liess die ein- gangs wiedergegebenen, modifizierten Berufungsanträge stellen und im Üb- rigen seine Berufung zurückziehen (Urk. 96).

#### **E. 9**

Die Staatsanwaltschaft zog daraufhin mit Eingabe vom selben Datum ihre Anschlussberufung zurück und beantragte die Bestätigung des vorinstanzli- chen Urteils (Urk. 97).

#### **E. 10**

Die Berufungsverhandlung fand am 29. August 2023 in Anwesenheit des Beschuldigten und von Rechtsanwältin X4.\_\_\_\_ als Vertreterin des erbeten- en Verteidigers statt (Prot. II S. 5). Die Staatsanwaltschaft war im Einver- ständnis mit der Verteidigung von der Teilnahme an der Berufungsverhand- lung dispensiert worden (Urk. 97 S. 2). Die Privatklägerschaft hatte auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichtet (Urk. 94).

- 12 - II. Berufungsumfang / Kognition 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.